

Flugordnung des MFC Coesfeld

1. Allgemeines

Jeder Teilnehmer am Luftverkehr hat sich so zu verhalten, daß Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind und kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. (§ 1 Abs. 1 LuftVO) Auch Flugmodelle nehmen am Luftverkehr teil. Mit der Benutzung des Fluggeländes des MFCC verpflichtet sich jeder Modellflieger zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und dieser Flugordnung.

Die Benutzung des Fluggeländes des MFCC ist nur dessen Mitgliedern gestattet. Gastpiloten dürfen dort nur dann starten, wenn dieses der Flugleiter genehmigt hat und der erforderliche Versicherungsschutz und eine gültige Funklizenz nachgewiesen wurden.

Motormodelle dürfen nur mit einem Schalldämpfer betrieben werden und dürfen einen Schallpegel von 80 dB (A) nicht überschreiten.

2. Betriebszeiten und Auflagen

2.1. Flugmodelle mit Verbrennungsmotor

Flugmodelle mit Verbrennungsmotor und einem Gesamtgewicht von bis zu 25 kg dürfen täglich von 9 bis 12 Uhr und von 15 bis 21 Uhr betrieben werden.

Der Flugbetrieb ist spätestens bei Sonnenuntergang einzustellen.

Das gleichzeitige Starten und Betreiben ist auf 4 Flugmodelle mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren beschränkt.

2.2. Segelflugmodelle und Flugmodelle mit Elektromotor

Segelflugzeuge und Flugmodelle mit Elektromotor dürfen täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang betrieben werden.

2.3. Auflagen für alle Flugmodelle

Der Modellflugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn ein Flugleiter (siehe Punkt 4) und eine in „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ oder in „Erster Hilfe“ ausgebildete Person anwesend ist.

Nur für den Fall, daß kein weiterer Pilot am Fluggelände anwesend ist, der als Flugleiter bestellt ist, darf

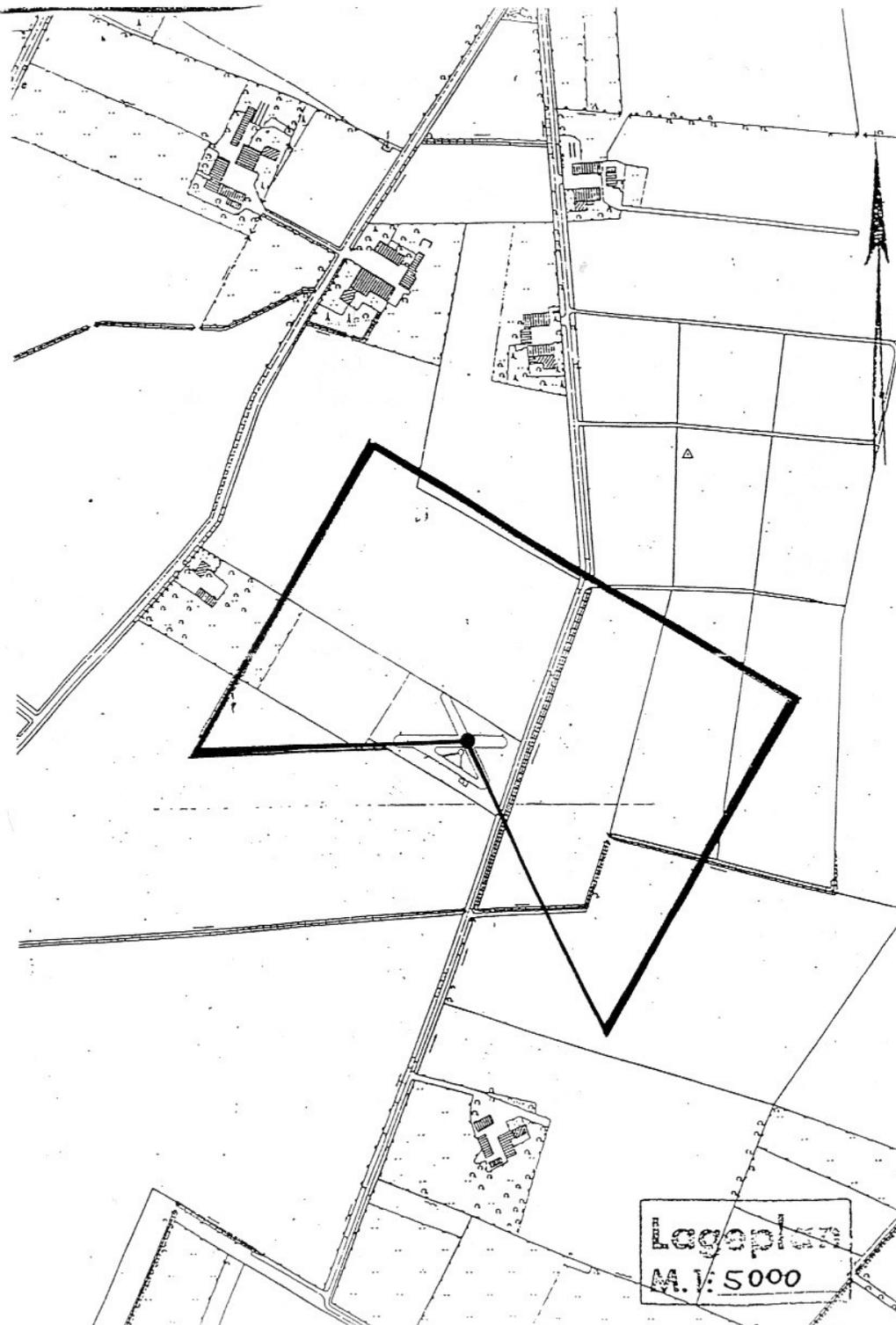
h ohne Flugleiter geflogen werden. Es sind dann nur Einzelflüge gestattet. Dabei hat der Pilot dann selber dafür zu sorgen, daß niemand durch sein Modell gefährdet werden kann.

Sobald ein als Flugleiter bestellter Pilot hinzukommt, muß umgehend wieder ein Flugleiter eingesetzt werden.

3. Flugsicherer Zustand der Flugmodelle und Kennzeichnungspflicht

Die Flugmodelle, insbesondere die Steuerungsanlagen, müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein. Es steht dem Flugleiter frei, eine Überprüfung vorzunehmen: er kann den Start verbieten, wenn er es für notwendig hält.

Sämtliche Modelle müssen ihren Besitzer ausweisen. Die Sender sind während des Betriebes mit einer die Nummer des verwendeten Frequenz-Kanals enthaltenden farbigen Kennzeichnung zu versehen.



4. Flugleiter

Die Aufgabe eines Flugleiters können nur erfahrene, zuverlässige Piloten des MFCC übernehmen, die hierzu vom Vorstand bestellt worden sind.

Den Anweisungen des jeweils tätigen Flugleiters ist Folge zu leisten. Gegen seine Anweisungen ist ein Widerspruch nur beim Vorstand zulässig.

Das Flugleiterbuch darf nur von dem verantwortlichen Flugleiter geführt werden. Neben der Eröffnungseintragung hat dieser jede Verwarnung und alle besonderen Vorkommnisse (wie z.B. Außenlandungen) einzutragen. Er hat weiter einzutragen, wann er seine Aufgabe beendet oder an einen anderen Flugleiter übergeben hat. Die Eintragungen sind mit der Unterschrift zu bestätigen.

Der Flugleiter ist für die Einhaltung dieser Flugordnung und der Aufstiegserlaubnis verantwortlich.

5. Pflichten der Piloten

Die Piloten müssen alles unternehmen (ggf. unterlassen), um ein Höchstmaß an Flugsicherheit zu erreichen.

Der Standort der Modelle

ist zwischen den beiden Zäunen.

Ihren Steuersender

dürfen Piloten nur dann einschalten, wenn sie im Besitz der am Platz verwendeten Frequenztafel sind.

Gestartet werden darf nur dann

wenn der Flugleiter "Start frei" erteilt hat. Landende Maschinen haben stets Vorrang. Während des Fliegens müssen Start- und Landebahnen frei von Personen sein.

Piloten dürfen Motormodelle nur ohne Hilfe und Beisein eines erfahrenen Piloten starten (Mitglied des MFCC), wenn sie eine "Alleinstartberechtigung" haben. Die alleinstartberechtigten Mitglieder sind in einer im Clubheim aushängenden Liste aufgeführt.

Beim Fliegen

ist darauf zu achten, daß mitfliegende Maschinen nicht behindert werden. Die Piloten halten den zentralen Pilotenstand ein.

Der Flugweg der Modelle ist so zu wählen, daß auch in Notfällen oder bei technischen Störungen es zu keiner Gefährdung von Personen kommen kann.

Die Flugmodelle dürfen nur in dem Luftraum betrieben werden, der in dem beiliegenden Lageplan kenntlich gemacht ist.

Der östlich am Fluggelände vorbeiführende Wirtschaftsweg darf nur in einer Höhe von mindestens 30 m überfliegen werden. Im Rahmen der Start- und Landevorgänge darf dieser Weg auch in geringerer Höhe überfliegen werden, sofern sich keine Personen auf dem Weg befinden. Der Flugleiter hat das gefahrlose Überfliegen des Weges zu überwachen, notfalls den Flugbetrieb einzustellen. Angrenzende Ackerflächen dürfen während der Bewirtschaftung nicht überfliegen werden.

Vor der Landung

ist die Landeabsicht rechtzeitig und deutlich dem Flugleiter anzukündigen. Dieser gibt mit "Landung" ein Warnzeichen. Erst nach "Landung frei" darf gelandet werden.

Start- und Landebahnen

dürfen nur mit Genehmigung des Flugleiters betreten werden und sind unverzüglich wieder zu räumen. Das Hantieren am Modell ist auf den Start-/ Landebahnen nicht gestattet.

6. Verstöße gegen diese Flugordnung

Der Flugleiter hat bei einem Verstoß gegen diese Flugordnung eine Verwarnung auszusprechen und sie im Flugleiterbuch einzutragen.

Sätzliche Verstöße gegen Anordnungen des Flugleiters oder gegen diese Flugordnung ziehen ein sofortiges Flugverbot bis zur nächsten Versammlung des MFCC nach sich; der Vorstand kann die zeitliche Wirkung ändern.

Die Versammlung des MFCC kann Flugverbot oder Ausschluß aus dem Verein beschließen.

7. Versicherung

Die Benutzung unseres Fluggeländes setzt eine gültige Versicherung im Rahmen der Gefährdungshaftung nach dem Luftverkehrsgesetz voraus.

Diese Versicherung wird durch den Verein im Rahmen einer Gruppenversicherung geregelt. Der fällige Versicherungsbeitrag wird mit dem Jahresbeitrag im Voraus erhoben. Für die notwendigen Voraussetzungen hat das Mitglied Sorge zu tragen. Individuallösungen sind ausgeschlossen.

Zur Erhaltung des Versicherungsschutzes ist die Einhaltung dieser Flugordnung erforderlich.

8. Abweichende Regelungen

Die von der Bezirksregierung In Münster erteilte Aufstiegserlaubnis ist Bestandteil dieser Flugordnung. In Aufstiegserlaubnis abweichende Regelungen und Auflagen haben stets Vorrang vor denen dieser Flugordnung.

9. Gültigkeit dieser Flugordnung

Diese Flugordnung gilt ab sofort. Sie ersetzt die bisherige Flugordnung vom 04.08.2000.

Coesfeld, den 23.03.2001